

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Verordnung vom 27.10.1817 publ. 29.10.1817

stiz = und Policcyverwaltung, nicht aber auf Steuern, Abgaben und Dienste.

b) die freyen Häuser in der Stadt fortiren bis weiter eben so unter das Stadt Amt, wie die nicht freyen.

3) Alle Sporteln von gerichtlichen Sachen, welche nach Maaßgabe der städtischen Privilegien zur Cognition der Stadt gehören, in der dem Magistrat beigelegten Competenz der Aemter aber nicht begriffen sind, und daher provisorisch von dem Landgerichte zu Delmenhorst besorgt werden, verbleiben, in Gemäßheit des gedachten höchsten Cabinetsrescripts vom 18. July d. J. bis weiter der Stadt Delmenhorst, und sollen daher dem städtischen Aerarium jährlich berechnet werden.

4) die der Stadt Delmenhorst ertheilte ausführliche Stadtordnung wird hiernächst besonders bekannt gemacht werden.

55) Cammer-Bekanntmachung vom 27. Oct. publ. 29. ej. 1817.

Dem Publicum wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Feversche fahrende Post, welche seit dem 1. May ihren Cours über Barel und Sande nahm, denselben vom 1. Nov. an über Barel, Boßhorn, Neuens

Veränderter
Cours der Feverschen fahrenden Post.

2) damit für die Einwohner der Stadt Delmenhorst die Nachteile eines zweifachen Gerichtsstandes vermieden werden, haben Seine Herzogl. Durchlaucht mittelst höchsten Rescripts vom 18. July d. J. folgende Bestimmungen zu treffen gnädigst geruhet:

a) die Gerichtsbarkeit der Stadt wird, bis auf anderweitige Verfügung, über die Stadtgemeinheit in so fern erstreckt, als dieselbe, nach dem desfälligen Commissionschluß von 1779., der Stadt privative zuerkannt und gegen die Gemeinheiten der benachbarten Dorfschaften abgegrenzt ist: mithin sowohl über die unter die Bürger bereits vertheilten als über die noch nicht vertheilten Gemeinheitsgründe, soweit den angrenzenden Dorfschaften eine Compascualgerechtigkeit daran nicht zusteht; dagegen bleibt die Gerichtsbarkeit über diejenigen Grundstücke, welche Einwohnern der Stadt Delmenhorst außerhalb der solchergestalt bestimmten Stadtgemeinheit zustehen, so wie über diejenigen, in Ansehung deren benachbarte Dorfschaften noch interessirt sind, nach wie vor bei dem Amt. Auch bezieht sich jenes Zugeständniß nur auf die Jus